Informationen gemäß EU-Verordnung 2015/2120

Die folgenden Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet werden bei Vertragsabschlüssen ab 3.6.2016 als integrierender Bestandteil der Drei Kundenverträge vereinbart. Die Informationen werden somit neben den jeweils anwendbaren AGB sowie den aktuellen Tarifinformationen und Servicegebühren Vertragsinhalt.

Eine im Format pdf speicherbare Übersicht, welche Services sie abhängig von Tarifvolumen und –geschwindigkeit nutzen können, finden Sie unter http://www.drei.at/tarifnutzung.

Drei wendet keine Verkehrsmanagementmaßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Verordnung (EU) 2015/2120 an.

Geschwindigkeit

Die beworbene Geschwindigkeit (Up- und Download) entnehmen Sie bitte ihren Tarifinformationen.

Die geschätzte maximale Geschwindigkeit (Up- und Download) vereinbaren wir mit Ihnen im Rahmen ihres Servicevertrages.

Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder anderen vereinbarten Dienstequalitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung und der vereinbarten Leistung haben Sie Anspruch auf Gewährleistung (Preisminderung oder Rückabwicklung des Vertrages bei nicht bloß vorübergehenden erheblichen Abweichungen).